

Vereinbarung über die Rückzahlung von Ausbildungskosten

Abgeschlossen zwischen:

Herrn/Frauals ArbeitgeberIn

und

Herrn/Frauals ArbeitnehmerIn.

Der/Die ArbeitnehmerIn verpflichtet sich zur fachlichen Weiterbildung und erklärt sich bereit, an vom/von der ArbeitgeberIn angebotenen Fortbildungskursen aktiv teilzunehmen.

Werden die Kosten solcher Fortbildungskurse vom/von der ArbeitgeberIn getragen, hat der/die ArbeitnehmerIn diese zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, verschuldete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt innerhalb von drei Jahren ab Beendigung der Fortbildungsveranstaltung endet. Der rückzahlbare Betrag reduziert sich um 1/36 pro angefangenem Monat ab dem Ende der Fortbildung.

Ort, Datum:

.....

ArbeitgeberIn

ArbeitnehmerIn

.....

.....

**Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
in Kraft seit 18. März 2006 (unbefristet)
Art 1 § 2d AVRAG,
BGBl.Nr. 459/1993, idF BGBl. I Nr. 36/2006**

Ausbildungskostenrückerersatz

§ 2d.

(1) Ausbildungskosten sind die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann. Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten.

(2) Eine Rückerstattung ist nur hinsichtlich von Ausbildungskosten nach Abs. 1 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Die Vereinbarung der Rückforderung des während einer Ausbildung nach Abs. 1 fortgezahlten Entgelts ist hingegen zulässig, sofern der Arbeitnehmer für die Dauer der Ausbildung von der Dienstleistung freigestellt ist.

(3) Eine Verpflichtung zur Rückerstattung von Ausbildungskosten besteht insbesondere dann nicht, wenn:

- 1. der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung minderjährig ist und nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen dazu vorliegt;**
- 2. das Arbeitsverhältnis nach mehr als fünf Jahren, in besonderen Fällen nach mehr als acht Jahren nach dem Ende der Ausbildung nach Abs. 1 oder vorher durch Fristablauf (Befristung) geendet hat, und**
- 3. die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung nicht aliquot, berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer, vereinbart wird.**

(4) der Anspruch auf Ausbildungskostenrückerersatz besteht dann nicht, wenn das Arbeitsverhältnis

- 1. während der Probezeit im Sinne des § 19 Abs. 2 AngG oder gleich lautender sonstiger gesetzlicher Regelungen,**
- 2. durch unbegründete Entlassung,**
- 3. durch begründeten vorzeitigen Austritt,**
- 4. durch Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nach § 27 Z 2 AngG oder § 82 lit. b. Gewerbeordnung 1859, RGBl. Nr. 227, oder**
- 5. durch Kündigung durch den Arbeitgeber, es sei denn, der Arbeitnehmer hat durch schuldhaftes Verhalten dazu begründeten Anlass gegeben, endet.**